

Editorial

Die Aktualität des Themas »Katastrophenbewältigung durch Recht« braucht nicht unterstrichen zu werden. Allein im Jahr 2005 haben die Flutwelle »Tsunami« in Asien, die von den Hurrikanen »Katrina« und »Rita« ausgelöste Katastrophe in den amerikanischen Südstaaten, das Erdbeben in Pakistan und Indien, die verheerenden Brände in Spanien und Portugal sowie die gleichzeitigen Überschwemmungen und Erdbeben in den Alpenländern Menschenleben gefordert und Sachwerte in einem Ausmaß zerstört, das jede normale Vorstellungskraft überstieg. Die von den Medien vermittelten Bilder prägen die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, lösen Mitgefühl und Spendenbereitschaft aus, führen möglicherweise aber auch zu Abstumpfung und Ermüdung derer, die sich einigermaßen sicher fühlen können.

Ob diese so genannten Naturkatastrophen wirklich solche der »Natur« sind oder wesentlich auch von Menschen verursacht wurden, ist wissenschaftlich und politisch umstritten. Was vor dem Auftreten des Menschen einmal »reine« Natur gewesen sein mochte, war keineswegs frei von Katastrophen. Und seither ist seit Tausenden von Jahren alle Natur durch menschliches Handeln umgestaltet worden. Schon der Steinzeitmensch hat damit begonnen. Und immer noch übersteigen die beharrlichen Kräfte der Natur menschliches Maß und zerstören das mühsam Aufgebaute. Der biblische Schöpfungsbefehl, sich die Erde »untertan« zu machen, wird deshalb heute, zumal der theologische Hintergrund geschwunden ist, als immer fragwürdiger empfunden. Es dominieren die Fragen, wie Sicherheit geschaffen, wie der Raubbau an der Natur beendet und wie die Menschheit künftig ernährt und friedlich organisiert werden könne.

Die historische Erfahrung belegt immerhin so viel: Die Interaktion von Mensch und Natur ist prinzipiell gefährlich. Wo der Mensch Industrien oder Verkehrswege aufbaut, nach Öl oder Erdgas bohrt, Wasser aufstaut, Acker- und Weideland durch Rodung schafft, entstehen auch Risiken, die teils durch weitere Interventionen aufgefangen, teils hingenommen werden müssen. Sowohl die unvorhersehbare »Katastrophe« als auch das statistisch und versicherungsmathematisch einigermaßen erfassbare »Risiko« verursachen Schäden. Die Rechtswissenschaft fragt traditionell, wer den Schaden zu tragen habe, sei es zwischen Privaten, sei es im Verhältnis von Staatsbürger und Staat. Zwischen die Privaten schieben sich seit langem die Versicherungssysteme, erfunden zur Verlagerung bestimmter Risiken auf Kollektive, um die Frage individueller Schuld überflüssig zu machen. Die Rechtswissenschaft fragt weiter, wer die »Schuld« trägt und eventuell zu bestrafen ist. Sie erörtert die Dichotomie von Freiheit und Sicherheit, um die rechtlichen Grenzen präventiver Tätigkeit der Verwaltung abzustechen. Schließlich ist die internationale Gemeinschaft gefragt, wie sie auf Katastrophen reagieren kann und muss. Mit »Katastrophenhilfe« wird national und international Politik gemacht, und zunehmend gewinnen Pläne Kontur, einen Verbund von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften zur Prävention (Erdbeben-, Flut- und Hurrikanwarnungen) und Schadensminderung zu schaffen.

Die in diesem Heft versammelten Beiträge können nur Ausschnitte der Interaktion von Privatrecht, Versicherungsrecht, Strafrecht, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht bieten.

Ein rechtshistorischer Beitrag von **Tilmann Röder** (Berlin) erinnert zunächst an das verheerende Erdbeben von 1906 in Kalifornien, das eine weltweite Debatte über die Umgestaltung der Versicherungsbedingungen zur Folge hatte. **Christian Armbrüster** (Berlin) beschreibt die Grenzen versicherungsrechtlichen Schutzes; denn unkalkulierbare Katastrophen können nicht nur das unmittelbare Opfer, sondern auch den Versicherer bedrohen. Versicherer und Rückversicherer beobachten derzeit eine Zunahme von »Großschäden« und stellen sich entsprechend ihren Möglichkeiten um. **Hans-Heinrich Trute** (Hamburg) erörtert die neue Lage des herkömmlichen Katastrophenschutzrechts, die nicht nur durch Intensivierung der bisher bekannten Ursachen verschärft wird, sondern auch durch den weltweit sich ausbreitenden Terrorismus oder ebenso weltweite Epidemien. Er fragt vor allem, wie der rechtsstaatliche und föderativ organisierte Verfassungsstaat reagieren kann und soll. Deshalb ist, wie **Manfred Baldus** (Erfurt) darlegt, die staatliche Reaktion auf terroristische Angriffe mit „katastrophischen“ Folgen stets mit Einbußen an Spielräumen individueller Freiheit verbunden. Hier kommt der Rechtswissenschaft und der Verfassungsgerichtsbarkeit ein Wächteramt zu. **Bardo Fassbender** (Berlin) zeigt, wie sich das moderne Völkerrecht von den früheren Geboten der »Nichteinmischung« und der Koexistenz souveräner Staaten zunehmend auf Kooperation ausrichtet, vor allem bei der Prävention von Katastrophen. Inzwischen ist ein Geflecht von Verträgen entstanden, das die Staaten zu einer gewohnheitsrechtlichen Kooperationspflicht führt, um Menschenleben zu retten. Das zieht ein Interventionsrecht anderer Staaten nach sich, wenn der betroffene Staat zur Bewältigung der Katastrophe außerstande ist. **Rainer Wolf** (Dresden) beschließt das Heft mit vier Szenarien in einer Abfolge von erfolgreicher Vorbeugung, dramatischem aber gutem Ausgang, schlechtem Ausgang wegen Staatsversagens, schließlich die Rückkehr in den vorstaatlichen Zustand.

*Frankfurt, am 250. Jahrestag
des Erdbebens von Lissabon*

Erhard Denninger, Michael Stolleis